

I ZR 184/56

2406 043

Verkündet
am 29. November 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der P[redacted]-Verlag GmbH in S[redacted], K[redacted]-
gasse [redacted], vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Firma W[redacted] Verlag Gebrüder G[redacted] in D[redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 29. November 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Christoph und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) --
Zivilsenat in Darmstadt -- vom 11. Oktober 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin gibt seit dem Jahre 1949 unter dem Titel "Steno-Illustrierte" monatlich eine illustrierte Lehrzeitschrift für Kurzschrift im freien Handel heraus. Einen Teil ihrer Auflage liefert sie an verschiedene Stenografenvereine. Der Titel kennzeichnet in diesen Fällen meist den örtlichen Verein und enthält daneben die weitere Bezeichnung "Steno-Illustrierte".

In dem Verlage der Beklagten erscheinen seit etwa fünfzig Jahren stenografische Fachbücher. Seit Anfang 1954 bringt sie unter dem Titel "Winklers-Illustrierte in Deutscher Einheitskurzschrift" ebenfalls eine illustrierte Lehrzeitschrift für Stenografie heraus. Auch die Beklagte liefert einen Teil ihrer Auflage an örtliche Stenografenvereine. In diesen Fällen enthält der Titel ihrer Zeitschrift in kleinerem Druck die mit dem jeweiligen Ortsnamen verbundene Bezeichnung "Steno-Illustrierte", z. B. "Essener Steno Illustrierte", darunter in kleinerer Schrift "Monatsschrift des Essener Stenografenverein 1930 e. V.".

Die Klägerin verlangt mit der Klage Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung "Steno-Illustrierte" im Titelkopf der Kurzschriftzeitung der Beklagten mit der Begründung, ihr in einer augenblicklichen Auflage von monatlich 17.000 Exemplaren erscheinendes Blatt sei bis zum Auftreten der Beklagten auf den Kurzschriftszeitungsmarkt führend gewesen. Ihr Titel besitze Unterscheidungskraft und habe zudem für ihre Zeitschrift Verkehrsgeltung

.. 3 -

erlangt. Die Beklagte habe außerdem die Werbung der Klägerin in auffälliger und sittenwidriger Weise nachgeahmt, indem sie ihre Vertragsbedingungen denjenigen der Klägerin angepaßt habe.

Die Beklagte, die Klageabweisung beantragt hat, hat das Klagevorbringen bestritten. Sie hält sich zur Verweadung der Bezeichnung "Steno-Illustrierte" für befugt, da diese eine gemeinfreie Gattungsbezeichnung für illustrierte Zeitschriften mit Kurzschrifttext darstelle, auch eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben sei. Außerdem hat sie geltend gemacht, sie habe ihre illustrierte Kurzschriftzeitung schon seit 1932 vertrieben, deren Erscheinen infolge des Krieges jedoch einstellen müssen und das Blatt erst im Jahre 1954 wieder mit einer Auflage von 100 000 Exemplaren herausbringen können. Überdies hätten die Stenografenvereinigungen den beanstandeten Titel für die für sie vorgesehenen Ausgaben bestimmt.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Im Zuge der zwischen den Parteien im Berufungsverfahren geführten Vergleichsverhandlungen haben sich 25 Stenografenvereine auf Veranlassung der Beklagten mit einer Änderung der Titel ihrer Vereinszeitschrift einverstanden erklärt. Diese Blätter enthalten jetzt nicht mehr die Bezeichnung "Steno-Illustrierte" im Titel der ihnen von der Beklagten gelieferten Kurzschrift-



Illustrierten. Lediglich zwei Vereine, die von Essen und Mülheim an der Ruhr, haben auf der Weiterführung der bisherigen Titel bestanden und zum Ausdruck gebracht, hierfür die volle Verantwortung übernehmen zu wollen. Weiter hat die Beklagte erklärt, sie verpflichte sich aus freier Entschloßung und ohne Rücksicht auf das negative Ergebnis der Vergleichsverhandlungen, den umstrittenen Titelteil nicht mehr zu verwenden, ausgenommen seien nur die Blätter der Stenografenvereinigungen Essen und Mülheim.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

Bei Prüfung der vom Berufungsgericht bejahten Frage der Sachverpflichtung der Beklagten hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dem Umstande keine Bedeutung beigemessen, daß die Essener und Mülheimer Stenografenvereinigung der Beklagten gegenüber erklärt haben, sie wollten die Verantwortung für die Beibehaltung der beanstandeten Bezeichnung "Steno-Illustrierte" übernehmen; denn durch diese Erklärung der belangten Vereinigungen werden die Pflichten, auch wettbewerblicher Art, die mit der Rechtsstellung der Beklagten als Herausgeberin der in Rede stehenden Zeitschrift verbunden sind, nicht in Frage gestellt (vgl. auch BGHZ 14, 163 ff.).

Rechtlich unbedenklich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Klägerin die Priorität in der Benützung des beanstandeten Druckschrifttitels zukomme. Insoweit hat sich das Berufungsgericht den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen, die dahin gehen, die Klägerin habe seit 1949 ihre "Steno-Illustrierte" erscheinen lassen, während die Beklagte erst am 1. Januar 1954 begonnen habe, eine illustrierte Kurzschriftzeitung herauszugeben. Sie habe zwar schon von 1932 bis 1941 ihre "Winklers Illustrierte" herausgebracht. Es sei aber nicht behauptet worden, daß diese Illustrierte die Bezeichnung "Steno-Illustrierte" geführt habe.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die Beklagte nur noch die an die Stenografenvereinigungen Essen und Mülheim gelieferten Kurzschriftillustrierten mit dem beanstandeten Titel "Steno-Illustrierte" in der Form "Essener Steno-Illustrierte" bzw. "Mülheimer Steno-Illustrierte" herausgebe, und daß nicht zu besorgen sei, die Beklagte werde etwa in Zukunft einen erweiterten Gebrauch von dem Titelteil "Steno-Illustrierte" machen.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Voraussetzungen des mit der Klage begehrten Schutzes aus § 16 UWG nicht als gegeben angesehen. Es beurteilt die Frage nicht abschließend, ob dem Zeitschriftentitel "Steno-Illustrierte" der Charakter einer besonderen Bezeichnung im Sinne dieser Vorschrift zukomme, und ob dieser Titel, wie die Klägerin

geltend gemacht hat, Verkehrsgeltung erlangt habe. Es nimmt jedoch an, daß die Eigenart des von der Klägerin gebrauchten Titels "Steno-Illustrierte" nicht besonders groß sein könne, da er sich aus zwei gebräuchlichen Worten zusammensetze; das Wort "Illustrierte" sei heute eine Gattungsbezeichnung und die Abkürzung "Steno" für Stenografie habe sich in der Umgangssprache auch bei Zusammensetzungen weitgehend eingebürgert (Stenostift, Stenoblock, Stenounterricht). Diese Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Annahme, daß einem aus zwei sprachüblichen Angaben beschreibenden Charakters zusammengesetzten Druckschriftentitel der Charakter der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift im Sinne des § 16 UWG zukommen kann, entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. RG in GRUR 1934, 75 ff). Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß dem Zeitschriftentitel der Klägerin "Steno-Illustrierte" im Hinblick auf die Kürze der Erscheinungsdauer der Zeitschrift, ihre geringe Auflagenzahl (17 000 monatlich) und die geringe Zahl der angesprochenen Stenografen jedenfalls eine "übertragende Verkehrsgeltung" nicht zukommen könne. Das Berufungsgericht unterstellt danach eine gewisse Kennzeichnungskraft und - darüber hinausgehend - sogar eine normale Verkehrsgeltung des Zeitschriftentitels der Klägerin.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist aber gleichwohl trotz der beiderseitigen Verwendung des Wortes "Steno-Illustrierte" eine Verwechslungsgefahr im engeren wie auch im weiteren Sinne zwischen den Zeitschriftentiteln der Parteien nicht gegeben, da sich die vollständigen Titel

deutlich voneinander unterschieden und da die Parteien sich nicht an den gleichen Bezieherkreis wendeten; denn die Zeitschrift der Klägerin werde im freien Handel vertrieben, während die "Steno-Illustrierte" der Beklagten nur als Vereinszeitschriften herausgebracht würden. Eine Irreführung des Verkehrs sei auch nicht aus der Bildwirkung der Titelpfe zu befürchten. Im einzelnen hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Beklagte benutze den Titel "Steno-Illustrierte" nur in Verbindung mit der Angabe der Stadt, in der der belieferte Verein seinen Sitz habe; demgegenüber heiße die Zeitschrift der Klägerin lediglich "Steno-Illustrierte". Ortsnamen stellten häufig unterscheidungskräftige Beifügungen zu der Bezeichnung einer Druckschrift dar und wirkten ähnlich wie im Titel aufgenommene Personennamen. Die Ansicht der Klägerin, solche Zusätze würden im Verkehr üblicherweise weggelassen, weist das Berufungsgericht als unrichtig zurück. Im Gegenteil, so meint das Berufungsgericht, zeigten gerade die Städtenamen bei Druckschriftentiteln deren örtliche Herkunft, z. B. bei den allgemeinen Illustrierten, und (oder) deren Verbreitungsgebiet an, z. B. bei der Mehrzahl der Tageszeitungen. Ortsangaben seien mithin im Einzelfall durchaus geeignet, individualisierende Bedeutung zu gewinnen (RG in JW 1927, 1098 - Frankfurter Oder-Zeitung -). Je geringer die kennzeichnende Kraft des eigentlichen Titels sei, desto größer sei die Unterscheidungswirkung des beigefügten Städtenamens.

Die Gefahr einer Irreführung des Verkehrs ist vorliegend nach Auffassung des Berufungsgerichts auch deswegen zu verneinen, weil in dem Titelpf der Zeitschrift

der Beklagten zum Ausdruck gebracht wurde, daß es sich um Vereinsblätter handele. Die jetzt noch erscheinenden Essener und Mülheimer Steno-Illustrierten enthielten zwar in kleinerer, aber doch klar erkennbarer Schrift den Zusatz, "Monatsschrift des Essener (bzw. Mülheimer) Stenografenvereins".

Auch in der Bildwirkung der Titelnköpfe der Zeitschriften der Parteien bestehen nach Ansicht des Berufungsgerichts ins Gewicht fallende Unterschiede. Auch der flüchtige Beobachter, so führt das Berufungsgericht aus, bemerke bei der Zeitschrift der Klägerin die Aufteilung des Titels in seine beiden Bestandteile. Die Worte "Steno" und "Illustrierte" seien hier untereinander gesetzt und in verschiedenen Schrifttypen gedruckt. Durch die Verwendung von Blockschrift werde der Titelteil "Steno" hervorgehoben. Demgegenüber erscheine bei den Vereinszeitschriften der Beklagten die Bezeichnung "Steno-Illustrierte" nur in einer Zeile unter Benutzung nur einer Drucktype, die der von der Klägerin gebrauchten nicht gleiche. Der Ortszusatz sei durchweg deutlich herausgebracht. Danach könne lediglich eine "Verwechslungsmöglichkeit", jedoch keine "Verwechslungsgefahr" -- und nur die Gefahr begründete den Unterlassungsanspruch -- bejaht werden. Aber auch diese Möglichkeit, die auf der Ähnlichkeit des Titels und des Inhalts der Zeitschriften beruhe, werde durch die Verschiedenartigkeit der Vertriebssysteme beträchtlich vermindert. Dazu führt das Berufungsgericht aus: Personen, die keinen der in Betracht kommenden Stenografenvereine angehörten, würden durch die beanstandeten Erzeugnisse der Beklagten nicht oder nur vereinzelt angesprochen.

Ihnen biete sich ein Vergleich der beiden Blätter nicht an, weil die Verbreitung der Vereinszeitungen im wesentlichen auf die örtlich und personell begrenzte Mitgliedschaft der Vereinigungen beschränkt sei. Zwar treffe es erfahrungsgemäß zu, daß Vereinsblätter gelegentlich in die Hände von Nichtmitgliedern gelangten, z. B. zu Werbezwecken an sie abgegeben würden. Es sei jedoch nicht dargetan und zudem unwahrscheinlich, daß diese Arten der Verbreitung vorliegend einen ins Gewicht fallenden Umfang angenommen hätten. Bei den Vereinsangehörigen selbst werde auch nur selten die Neigung vorhanden sein, eine zweite Kurzschriftillustrierte ständig zu beziehen, die in ihrem allgemeinen Lehrcharakter dem Vereinsblatt gleichartig sei, jedoch nicht die Vereinsnachrichten enthalte. Werbungen der Klägerin für ihre Zeitschrift würden also bei diesem Personenkreis ohnehin wenig Anklang finden. Außerdem sei der Einzelverkauf der Kurzschriftillustrierten im Zeitungs- und Buchhandel, wie zwischen den Parteien unstreitig sei, von untergeordneter Bedeutung, so daß sich hieraus für die Vereinsmitglieder ebenfalls keine beachtlichen Verwechslungsmöglichkeiten ergäben. Schließlich könne der Wettbewerb der Streitteile um die Belieferung der Stenografenvereinigungen der Vereinszeitschrift nicht zu Irrtümern führen, da sich der werbende Verlag dabei eindeutig zu erkennen gebe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Verwechslungsgefahr sind, worin der Revision beizutreten ist, nicht frei von Rechtsirrtum. Sie würden das Urteil selbst dann nicht tragen, wenn nur davon auszugehen

wäre, daß der Titel "Steno-Illustrierte" zwar hinreichende Unterscheidungskraft besitze, um eine Namensfunktion ausüben zu können, seine Verkehrsgeltung dagegen nicht festzustellen sei.

Zu Unrecht macht die Revision allerdings unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1900, 75 (Manufakturist - Berliner Manufakturist) und auf Hillig/Greuner, Gutachten-Sammlung Bd. 1 Nr. 306 und 307 geltend, daß nach allgemeiner Rechtsauffassung die Hinzufügung einer Ortsbezeichnung zu einem Druckschriften-Titel grundsätzlich nicht genüge, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz besteht nicht. Die Frage der Verwechslungsgefahr läßt sich vielmehr nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen. Insoweit ist die Verkehrsauffassung maßgebend. Ebensowenig ist der von der Revision angeführte Grundsatz anzuerkennen, daß Ortsangaben bei Zeitschriftentiteln unterscheidende Kraft nur zukomme, wenn ein Zeitschriften-Titel eine Beschaffenheitsangabe darstelle oder nur schwache Kennzeichnungskraft besitze. Auch insoweit ist allein die Verkehrsauffassung ausschlaggebend.

Soweit das Berufungsgericht eine Unterscheidung zwischen Verwechslungsmöglichkeit und Verwechslungsgefahr gemacht hat, ist der Revision darin beizutreten, daß eine solche allgemeine Unterscheidung nicht anzuerkennen ist (vgl. auch RG in JW 1932, 1857). Die Gefahr der Verwechslung bedeutet nach herrschender Auffassung eine tatsächliche, nicht eine abstrakte Gefahr. Diesen Grundsatz hat

das Berufungsgericht aber, wie aus dem Zusammenhang seiner Urteilsausführungen hervorgeht, auch seiner Entscheidung zugrundegelegt.

Das Berufungsgericht hat jedoch bei Prüfung der Verwechslungsgefahr den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht ausreichend Rechnung getragen und insbesondere wesentliche Gesichtspunkte, zum Teil unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (§ 286 ZPO), außer acht gelassen.

Was zunächst die Frage anlangt, ob die einem Druckschriftentitel hinzugefügte Ortsangabe eine die Verwechslungsgefahr ausschließende Unterscheidungskraft besitzt, so hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, daß dann, wenn zahlreiche gleichlautende, nur durch die Ortsangabe unterschiedene Zeitschriftentitel von Zeitschriften mit gleichartigem Inhalt erscheinen, die alle das Wort "Steno-Illustrierte" enthalten, der Verkehr leicht geneigt sein wird, diese nur örtlich unterschiedlichen Titel in einen gedanklichen Zusammenhang des Inhalts zu bringen, daß es sich um örtliche Sonderausgaben einer einheitlichen Zeitschrift "Steno-Illustrierte" handele. Dem im Titel der Zeitschrift der Beklagten enthaltenen Hinweis auf den jeweiligen örtlichen Stenografen-Verein kann deshalb bei Prüfung der Frage der Verwechslungsgefahr vorliegend schon aus diesem Grunde keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, ganz abgesehen davon, daß er zu klein ist und daher vom flüchtigen Verkehr, auf den es auch hier maßgebend ankommt, nicht beachtet wird.

Das gleiche gilt entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nach der Lebenserfahrung auch hinsichtlich der von ihm als wesentlich angesehenen Verschiedenheiten in der Bildwirkung der Zeitschriften-Titel der Parteien. Bei dem Titel der Klägerin legt das Berufungsgericht Wert auf die Aufteilung in seine beiden Bestandteile "Steno" und "Illustrierte", deren Anordnung untereinander und die Benutzung verschiedener Schrifttypen. Durch die Verwendung von Blockschrift werde der Titel "Steno" hervorgehoben. Demgegenüber erscheine bei den Vereins-Zeitschriften der Beklagten die Bezeichnung "Steno-Illustrierte" nur in einer Zeile unter Benutzung einer Drucktype, die der von der Klägerin gebrauchten nicht gleiche. Auf derartige formale Unterschiede pflegt jedoch der flüchtige Verkehr nicht zu achten; sie können allenfalls von demjenigen bemerkt werden, der die streitigen Titel nebeneinander sieht. Für die Frage der Verwechslungsgefahr ist aber allein maßgebend, wie der Titel auf denjenigen wirkt, der nur den einen Titel vor sich sieht und von dem anderen Titel nur ein Erinnerungsbild hat. Diesen Rechtssatz hat das Berufungsgericht nicht ausreichend berücksichtigt.

Von Rechtsirrtum beeinflusst ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich die Parteien nicht an den gleichen Beziehungskreis wendeten, weil die Zeitschrift der Klägerin im freien Handel vertrieben, während die "Steno-Illustrierte" der Beklagten nur als Vereins-Zeitschrift herausgebracht werde. Diese in den Entscheidungsgründen enthaltene Feststellung steht in Widerspruch zu

dem unstreitigen Sachverhalt im Tatbestand des angefochtenen Urteils, wo gesagt ist, daß die Klägerin einen Teil ihrer Auflage an verschiedene Stenografen-Vereine liefere und daß der Titel in diesen Fällen meist den örtlichen Verein kennzeichne und daneben die weitere Bezeichnung "Steno-Illustrierte" enthalte. Mit Rücksicht auf diesen Widerspruch im angefochtenen Urteil ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die Klägerin ebenso wie die Beklagte ihre "Steno-Illustrierten" mindestens auch als Vereins-Zeitschriften herausbringt. Dieses Vertriebssystem der Parteien schließt es nicht aus, daß die Zeitschriften-Titel der Beklagten im Verkehr den Erzeugnissen der Klägerin wettbewerblich gegenübertraten. Für die Frage der Verwechslungsgefahr kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob jemand etwa zwei derartige Zeitschriften bestellen werde. Dieser Gesichtspunkt ist zu eng. Es genügt vielmehr für die Annahme einer Verwechslungsgefahr schon, daß die Zeitschriften der Parteien vom Verkehr miteinander in Verbindung gebracht werden.

In diesem Zusammenhange rügt die Revision auch mit Recht, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO die zu den Akten überreichten, unstreitigen Prospekte der Beklagten unberücksichtigt gelassen, auf deren Titelseite die Beklagte eine photographische Zusammenstellung von Zeitschriften-Titeln wie "Essener Steno-Illustrierte", "Hagener Steno-Illustrierte", "Mülheimer Steno-Illustrierte" usw. bei der Werbung für ihre Illustrierten "als eigene Vereinszeitschrift" verwendet. Durch diese Zusammenstellung der titelseitigen Abbildungen von Kurzschrift-Illustrierten, die im oberen

Teil in Großschrift den Aufdruck "Winklers Illustrierte als eigene Vereinszeitschrift" trägt, wird den beteiligten Verkehrskreisen die Zusammengehörigkeit zahlreicher, die Bezeichnung "Steno-Illustrierte" tragender Zeitschriftentitel deutlich vor Augen geführt mit der Folge, daß der Verkehr geneigt sein wird, einen wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang auch zwischen der von der Beklagten als Vereinszeitschrift den einzelnen Vereinen angebotenen Kurzschrift-Illustrierten und der unter dem Titel "Steno-Illustrierte" erscheinenden Kurzschrift-Illustrierten der Klägerin anzunehmen.

Für die Frage der Verwechslungsgefahr kommt es entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagte bei ihrer Werbung gegenüber den Stenografen-Vereinen als Verleger deutlich hervorgetreten ist, was das Berufungsgericht festgestellt hat. Geschützt ist durch § 16 Abs. 1 UWG schon der Titel als solcher; dieser Titelschutz beschränkt sich nicht auf Verwechslungen, die sich aus der sog. Herkunftsfunktion des Titels ergeben können. Er ist vielmehr unabhängig davon gegeben, ob der Titel auf einen Verleger oder Herstellungsbetrieb als Herkunftsstätte hinweist (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 12. November 1957 - I ZR 83/56 - Sherlock Holmes).

Nach alledem kann das angefochtene Urteil, soweit es den Klageanspruch aus dem Gesichtspunkte der §§ 16, 25 UWG mangels Verwechslungsgefahr als unbegründet zurückgewiesen hat, keinen Bestand haben. § 1 UWG scheidet als Grundlage für den Klageanspruch aus. Insoweit hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei - auch von der Revision nicht angefochten - nicht als dargetan angesehen, daß die

Beklagte die Wortzusammensetzung "Steno-Illustrierte" im Titelkopf ihrer Vereinsblätter zu Wettbewerbszwecken in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise benutzt habe oder daß die Beklagte die Wettbewerbsmethode der Klägerin nachgeahmt habe.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Eine abschließende Entscheidung kann vom Revisionsgericht nicht getroffen werden, da das Berufungsgericht bisher Feststellungen über die Unterscheidungskraft oder über eine etwaige Verkehrsgeltung des Zeitschriften-Titels der Klägerin nicht getroffen hat. Es hat diese Voraussetzungen des Titelschutzes bisher nur unterstellt. Die Sache war somit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorzubehalten.

Wilde

Birnbach

Bock

Christoph

Spreng